

Satzung der Fördergemeinschaft „Großenhain aktiv“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen Fördergemeinschaft „Großenhain aktiv“ e.V.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Großenhain, erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Großenhain und ihr Einzugsgebiet und ist im Vereinsregister mit der Nr. 12550 eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein sieht sich als freiwilliger Zusammenschluss aller am Wohl der Stadt Großenhain interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der freiberuflich Tätigen und der städtischen Behörden sowie sonstiger Institutionen.

Zweck des Vereins ist:

- die Interessenvertretung der Mitglieder
- durch geeignete Aktionen die Standortsicherung Großenhains gemeinsam zu unterstützen
- Pflege und Ausbau des Gemeinschaftssinns
- das allgemeine Wohlergehen fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Großenhain erhalten und stärken
- den Bekanntheitsgrad der Region Großenhain mehr nach außen tragen
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die unternehmerische Tätigkeit

2.2. Die Gemeinnützigkeit wird dokumentiert durch folgende Festlegungen:

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft ist jedem freigestellt, der die Satzung anerkennt und sich mit den Vereinszielen identifiziert.

3.2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3.3. Die Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht können natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmer im Sinne von §14 BGB erwerben, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Großenhain und Umgebung haben.

3.4. Die Wahrnehmung des Mitgliedsrechtes erfolgt durch das Mitglied oder deren bevollmächtigten Vertreter. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.

3.5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zum ersten eines Monates zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen. Zwingende Gründe wären solche, die nach § 4 Abs. 4 den Ausschluss eines Mitglieds rechtfertigen würden. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3.6. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Das sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 4.1. mit der Betriebsaufgabe des Mitglieds, Insolvenz oder Liquidation der Firma.
- 4.2. mit dem Tod des Mitglieds bei persönlicher Mitgliedschaft.
- 4.3. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1.3. der Satzung). Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend.
- 4.4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ausschlussgründe sind:

- ein vereinsschädigendes Verhalten
- die Nichterfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach der Anmahnung durch den Vorstand
- die Verweigerung der Beitragszahlung nach dreimaliger Mahnung

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung und Begründung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung die Mitgliederversammlung schriftlich anzurufen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss wirksam.

4.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Ämter und Funktionen im Verein. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle Vereinsunterlagen unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

4.6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung. Sie entscheiden mit den in dieser Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten über die Arbeit des Vereins.

5.2. Die Mitglieder wählen in den abzuhaltenden Mitgliederversammlungen den Vorstand des Vereins.

5.3. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar.

5.4. Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden von allen Mitgliedern anerkannt.

5.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Deckung der Unkosten des Vereins die durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

6.1. Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

6.2. Der Vorstand ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen auch Nichtmitglieder gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen. Dieses Entgelt dient ausschließlich der Kostendeckung der jeweiligen Aktion.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie mindestens 2 und bis zu 5 weiteren Mitgliedern als Beisitzer (Gesamtvorstand).

8.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

8.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Beendigung von Verträgen
- Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erstellung ordentlicher Protokolle in allen Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er hat außerdem mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, die Korrespondenz zu erledigen.
- Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte sowie die Mitgliederkartei zu führen, die Beiträge einzuziehen und der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabschlussrechnung muss spätestens in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung vorgelegt und vorher von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft werden.

8.4. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder nach § 3, die der Satzung und der Beitragsordnung bis zum Tage der Mitgliederversammlung in vollem Umfang nachgekommen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Ausübung des Amtes dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Wählbar sind nur Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Verein schriftlich eingereicht wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Frist hinzuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsämter vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

Der Vorstand berät und beschließt in seiner ersten, konstituierenden Sitzung die Vergabe der Ämter laut Satzung.

8.5. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren nach § 11.5.

8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung und nehmen zur Entlastung des Vorstands Stellung.

§ 10 Zeitweilige Arbeitsgruppen

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden bei Bedarf Arbeitsgruppen gebildet. Jedes Mitglied hat das Recht, in jeder Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich statt. Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch persönliche Einladung einzuberufen.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes gemäß § 8.4.
- Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern
- Beschlüsse über Satzungsänderung, Beitragsordnung und Vereinsauflösung
- Entscheidung über die Beschwerde gegen Ausschluss und die Ablehnung der Mitgliedschaft
- Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken als denen des Vereins
- Wahl des Wahlleiters
- Auflösung des Vereins

11.3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich an die letztbekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes ergehen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens vier Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein, sie müssen jedoch spätestens vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

11.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Sitzungsleiter.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest.

11.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Einhaltung einer Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – mangels abweichender Regelung - mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Wenn es um die Änderung des Vereinszwecks geht, ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei allen anderen Änderungen gilt eine 2/3-Mehrheit.

11.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grunde aufgrund Vorstandsbeschluss oder muss auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften müssen enthalten:

- den Ort und die Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

Die Niederschriften sind für die Mitglieder und deren berechnigte Vertreter einsehbar.

§ 13 Auflösung

13.1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Auflösung Tagesordnungspunkt der Einladung war. Mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden müssen zustimmen.

13.2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Großenhain mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Großenhain verwendet werden muss.

13.3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend bestimmt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

14.1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.10. 2017 beschlossen und tritt anstelle der Satzung vom 20.11.1995 in Kraft.

14.2. Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen in der Satzung vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt, formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

Großenhain, den 23.10. 2017